

Anhang

Anmerkungen zur Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates

Die nachstehenden Ausführungen sollen die Reichweite bestimmter Artikel der Verordnung deutlich machen.

Zu Artikel 1

- Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Schwelle für den weltweiten Umsatz, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a für eine erste Anwendungsphase der Verordnung festgesetzt wird, nach Ablauf dieses Zeitraumes auf 2 Mrd ECU zu senken ist. Auch die unter Buchstabe b festgelegte „De-minimis“-Schwelle müßte im Lichte der Erfahrung sowie der Entwicklung des Hauptschwellenwertes überprüft werden. Sie verpflichtet sich daher, dem Rat zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.
- Der Rat und die Kommission erklären sich bereit, im Rahmen der Revision der Schwellen auch die Berücksichtigung anderer Faktoren als des Umsatzes in Aussicht zu nehmen.
- Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß die in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene Überprüfung der Schwellen mit einer besonderen Überprüfung der Modalitäten für die Berechnung des Umsatzes der Gemeinschaftsunternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 5 einhergehen muß.

Zu Artikel 2

- Die Kommission erklärt, daß bei den in Artikel 2 Absatz 1 genannten und in Erwägungsgrund Nr. 13 erläuterten Kriterien, die bei der Prüfung eines Zusammenschlusses auf seine Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt heranzuziehen sind, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu berücksichtigen ist, die in Gebieten mit hohem und insbesondere auf einen Entwicklungsrückstand zurückzuführenden Umstrukturierungsbedarf ansässig sind.
- Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 muß die Kommission für jeden Zusammenschluß im Sinne

der Verordnung feststellen, ob er mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar oder nicht vereinbar ist.

Die hierfür erforderliche Beurteilung hat von den gleichen Gegebenheiten — nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b — auszugehen und im Rahmen ein und desselben Prüfverfahrens zu erfolgen.

Kommt die Kommission am Ende des ersten Prüfungsabschnittes (binnen eines Monats nach der Anmeldung) zu dem Ergebnis, daß der Zusammenschluß nicht geeignet ist, eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 zu begründen oder zu verstärken, so entscheidet sie, das Verfahren nicht einzuleiten. Mit einer solchen Entscheidung wird demnach die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt. Die Entscheidung wird in Form eines Schreibens den betroffenen Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Hat die Kommission entschieden, das Verfahren einzuleiten, weil sie bei einer ersten Bewertung zu dem Schluß gekommen ist, daß eine echte Gefahr der Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung besteht, und bestätigt die spätere Prüfung (innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens) diese Vermutung, so erklärt die Kommission den Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Wird hingegen die ursprüngliche Vermutung durch die spätere Prüfung gegebenenfalls aufgrund von Änderungen, die die betreffenden Unternehmen an ihrem ursprünglichen Vorhaben vorgenommen haben, entkräftet, so erläßt die Kommission eine endgültige Entscheidung, in der die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird.

Die Entscheidung über die Vereinbarkeit stellt also nur das Gegenstück zur Entscheidung über die Unvereinbarkeit oder das Verbot dar.

- Die Kommission ist der Auffassung, daß sich der Begriff „Struktur aller betroffenen Märkte“ sowohl auf die Märkte innerhalb der Gemeinschaft als auch auf die Märkte außerhalb der Gemeinschaft bezieht.
- Die Kommission ist der Auffassung, daß der Begriff „technischer und wirtschaftlicher Fortschritt“ im Lichte der in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages verankerten Grundsätze in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof zu verstehen ist.

Zu Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Regel auch für Konsortien im Linienseeverkehr gilt.

Zu Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß das nach Maßgabe der Bilanz festgelegte Kriterium durch den Begriff des Bankbetriebsergebnisses im Sinne der Richtlinie 86/635 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten ersetzt werden sollte, und zwar entweder beim tatsächlichen Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie oder bei der Revision der Schwellen nach Artikel 1 der vorliegenden Verordnung und im Lichte der gewonnenen Erfahrungen.

Zu Artikel 9

- Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, daß das in Artikel 9 vorgesehene Verfahren der Rückverweisung nur in Ausnahmefällen angewandt werden sollte, wenn ein gesonderter Markt einen erheblichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt. Es ist nämlich von dem Grundsatz auszugehen, daß ein Zusammenschluß, der in einem erheblichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken würde, als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden muß. Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß eine solche Anwendung von Artikel 9 auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen die Wettbewerbsinteressen des betreffenden Mitgliedstaates nicht auf andere Weise hinreichend geschützt werden könnten.

Sie sind der Auffassung, daß die Überprüfung des Artikels 9 gemäß Absatz 10 dieses Artikels in Anbetracht der Bedeutung des Ausschließlichkeitsgrundsatzes und der Notwendigkeit, den Unternehmen Klarheit und Gewißheit zu bieten, im Lichte der Erfahrung durchgeführt werden müßte, die bei seiner (für Ausnahmefälle vorgesehenen) Anwendung gewonnen wurde; dabei ist zu prüfen, ob dieser Artikel nach wie vor in die Verordnung einbezogen werden sollte.

- Die Kommission erklärt, daß die vorbereitenden Schritte im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b, die innerhalb von drei Monaten erfolgen müssen, erste Maßnahmen darstellen, die binnen der verbleibenden zweieinhalb Monate zu einer endgültigen Entscheidung führen sollen und die gewöhnlich in Form einer Mitteilung der Einwände im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 erfolgen.

Zu den Artikeln 9 Absatz 5 und 10 Absatz 5

Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, in allen Fällen, in denen ein Zusammenschluß ordnungsgemäß angemeldet worden ist, die in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Jeder betroffene Mitgliedstaat bzw. jedes betroffene Unternehmen kann die Kommission ersuchen, ihren Standpunkt zu dem Zusammenschluß schriftlich zu bestätigen.

Zu den Artikeln 12 und 13

Die Kommission erklärt, daß sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Überprüfungen im Sinne der Artikel 12 und 13 nur dann vornehmen wird, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu Artikel 19

Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Modalitäten für die Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 7 innerhalb einer Frist von vier Jahren im Lichte der gesammelten Erfahrungen überarbeitet werden.

Zu Artikel 21 Absatz 3

1. Die Anwendung der allgemeinen Klausel über die „berechtigten Interessen“ hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Sie begründet keine neuen Rechte für die Mitgliedstaaten, sondern beschränkt sich darauf, im Gemeinschaftsrecht die Anerkennung der ihnen derzeit zuerkannten Befugnisse zu verankern, in deren Rahmen sie in bezug auf einzelne Aspekte bei Zusammenschlüssen eingreifen können, die ihr Hoheitsgebiet auf andere Weise berühren als die, die Gegenstand dieser Verordnung sind. Die Anwendung dieser Klausel bestätigt infolgedessen, daß die Mitgliedstaaten berechtigt sind, aus diesen Gründen entweder einen Zusammenschluß zu verbieten oder ihn von zusätzlichen Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Sie räumt ihnen nicht die Befugnis ein, Zusammenschlüsse zu genehmigen, die die Kommission gemäß dieser Verordnung verboten hat.

- Einem Mitgliedstaat steht es auch nicht zu, sich unter Berufung auf den Schutz der obengenannten berechtigten Interessen auf Überlegungen zu stützen, die die Kommission bei der Beurteilung der Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung zu berücksichtigen hat. Die Kommission ist nämlich in der Sorge um den vom Vertrag geforderten notwendi-

gen Schutz und Ausbau eines wirksamen Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes nach einer konstanten Rechtsprechung des Gerichtshofes über die Anwendung der im Vertrag enthaltenen Wettbewerbsregeln verpflichtet, bei der Beurteilung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinschaftsrecht ganz allgemein die Verwirklichung der in Artikel 2 des Vertrages aufgeführten wesentlichen Ziele einschließlich der nach Artikel 130 a angestrebten Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft in ihre Überlegungen einzubeziehen.

- Damit die Kommission ein von einem Mitgliedstaat geltend gemachtes öffentliches Interesse als mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar erklären kann, ist es wesentlich, daß die bei der Durchführung von Zusammenschlüssen auferlegten Verbote oder Beschränkungen weder eine willkürliche diskriminierende Maßnahme noch eine versteckte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

- Nach dem Grundsatz der Notwendigkeit bzw. der Wirksamkeit und der Regel der Verhältnismäßigkeit müssen die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden könnten, dem verfolgten Ziel angemessen sein und sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken, damit der Schutz des betreffenden berechtigten Interesses gewährleistet wird. Sollten alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen, so müssen die Mitgliedstaaten infolgedessen zur Erlangung des gesteckten Ziels diejenige auswählen, die aus objektiver Sicht am wenigsten restriktiv ist.

2. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die drei besonderen Arten berechtigter Interessen, die jeder Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung von Amts wegen geltend machen kann, wie folgt auszulegen sind:

- Der Hinweis auf die „öffentliche Sicherheit“ erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 223 über die nationale Verteidigung. Diese Bestimmungen gestatten es einem Mitgliedstaat, bei einem Zusammenschluß, der seine wesentlichen Sicherheitsinteressen beeinträchtigen würde, die die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen, einzugreifen. Die in diesem Artikel enthaltene Einschränkung hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren mußte beachtet werden.

Weitergehende Erwägungen in bezug auf die öffentliche Sicherheit, und zwar im Sinne sowohl des Artikels 224 als auch des Artikels 36, können zu den Interessen der eigentlichen Verteidigung hinzukommen. Daher könnte das dringende Gebot der öffentlichen

Sicherheit in der Auslegung des Gerichtshofes gleichzeitig sicherstellen, daß ein Land mit einer Ware oder Dienstleistung versorgt wird, die im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung als wesentlich oder lebenswichtig betrachtet wird.

- Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich auf die „Medienvielfalt“ zu berufen, entspricht dem berechtigten Anliegen der Aufrechterhaltung diversifizierter Informationsquellen im Interesse des Meinungs- und Ausdruckspluralismus.

- Schließlich können als berechnete Interessen die „Aufsichtsregeln“ angeführt werden, die in den Mitgliedstaaten gelten und sich insbesondere auf die Erbringung finanzieller Dienstleistungen beziehen, mit der im allgemeinen nationale Banküberwachungsorgane, Börsengesellschaften und Versicherungen betraut sind. Sie betreffen z. B. die Kreditwürdigkeit von Personen, die Regelmäßigkeit von Transaktionen und die Solvenz Kriterien. Es wird im übrigen der Versuch einer Minimalharmonisierung dieser besonderen Aufsichtskriterien unternommen, um im gesamten Bereich der Gemeinschaft einheitliche „Spielregeln“ sicherzustellen.

Zu Artikel 22

- Die Kommission erklärt, daß sie normalerweise nicht beabsichtigt, die Artikel 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Zusammenschlüsse im Sinne von Artikel 3 anders als im Wege dieser Verordnung anzuwenden.

Sie behält sich jedoch vor, gegenüber Zusammenschlüssen im Sinne von Artikel 3, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 haben, in den nicht in Artikel 22 vorgesehenen Fällen nach den Verfahren des Artikels 89 des Vertrages tätig zu werden.

Sie beabsichtigt auf jeden Fall kein Tätigwerden gegenüber Zusammenschlüssen mit einem weltweiten Umsatz unter 2 Mrd ECU oder einem gemeinschaftsweiten Umsatz von weniger als 100 Mio ECU oder gegenüber Zusammenschlüssen, die nicht der Zweidrittelschwelle gemäß Artikel 1 Absatz 2 letzter Satzteil genügen, da solche Zusammenschlüsse normalerweise den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht nennenswert beeinflussen dürften.

- Der Rat und die Kommission stellen fest, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine spezifische Bestimmung über die vorherige Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen enthält.

Der Rat hat dementsprechend auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 235 des Vertrages vorgesehenen Verfahren beschlossen, eine neuartige

Regelung zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen einzuführen.

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, daß diese neue Verordnung aus zwingenden Gründen der Rechtssicherheit einzig und allein für die Zusammenschlüsse im Sinne von Artikel 3 gilt.

- Der Rat und die Kommission erklären, daß durch die Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 3 bis 5 im Falle der Mitgliedstaaten, die nicht das Tätigwerden der Kommission veranlaßt haben, in keiner Weise die Befugnis zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im jeweiligen Hoheitsgebiet beeinträchtigt wird.

Quelle: Europäische Kommission, „Die Fusionskontrolle in der Europäischen Union“, Brüssel/Luxemburg 1999
